

Satzung des Angelvereins „SAV Hechtsprung“ Groß-Glienicke

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der am 20.10.1990 gegründete Verein führt den Namen SAV „Hechtsprung“ Groß-Glienicke und hat seinen Sitz in Potsdam Ortsteil Groß-Glienicke, am Sacrower See.
- Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- Der Verein ist Mitglied im Kreisanglerverband Potsdam – Land e.V.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Tätigkeitsgrundsätze

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hege und Pflege der Gewässer und ihrer Fischbestände, durch die Betätigung im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz, sowie durch Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen im Jugendbereich zu diesen Zwecken.
- Der Verein verfolgt selbstloses Handeln ohne eigenwirtschaftliche Gewinne.
- Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein verfolgt ausschließlich parteipolitische Neutralität und räumt Jedermann gleiche Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- Der Verein besteht aus:
 - o den erwachsenen Mitgliedern, ordentliche Mitglieder, die sich im Verein aktiv betätigen und des 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - o den fördernden Mitgliedern,
 - o Ehrenmitgliedern,
 - o den jugendlichen Mitgliedern, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die vom Vorstand zu begründen ist, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

- Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Der Aufnahmebeitrag ist nach Zustimmung des Antrages gemäß der aktuellen Gebührenordnung zu zahlen.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - o Austritt,
 - o Ausschluss,
 - o Tod.
- Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
- Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - o wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - o wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten (Ausnahmeregelungen bedürfen der Schriftform),
 - o wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - o wegen unehrenhafter Handlungen.
- Das betreffende Mitglied wird zur Verhandlung in der Vorstandssitzung eingeladen um Rechtfertigungen zu ermöglichen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor dem Termin.
- Die Entscheidung ist schriftlich, unter Bekanntgabe der Gründe, als eingeschriebener Brief zuzustellen.
- Gegen die Entscheidung ist binnen drei Wochen die Berufung schriftlich an die Mitgliederversammlung zulässig.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. In besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag des Mitgliedes.
- Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- Die Höhe der Beiträge wird auf der Grundlage der Gebührenordnung jährlich neu festgelegt.

§ 6 Maßregelungen

- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - o Verweis,
 - o Verbot der Teilnahme an besonderen Veranstaltungen des Vereins,

- Ausschluss.

Der Bescheid über die Maßregelung wird mit Einschreiben zugestellt. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss (Revisionskommission) des Vereins anzurufen. Bei Ausschluss gilt § 4.

§ 7 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beschwerdeausschuss (Revisionskommission).
- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie findet jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins beantragen. Die Einladung erfolgt zehn Tage vor dem Termin. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt über Jahresterminpläne. Bei erforderlicher Terminänderung erfolgen schriftliche Einladungen.
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies mindestens 10 der anwesenden Mitglieder beantragen. Anträge können von jedem Mitglied und vom Vorstand eingebracht werden.
Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen, andere Anträge eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit bestätigt. Dringlichkeitsanträge für Satzungsänderungen sind nicht statthaft und ausgeschlossen.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer gegenzuzeichnen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Neuwahlen

- Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Angelwart,
- dem Grundmittelwart,
- dem Sicherheitsbeauftragten,
- dem Schriftführer.
- Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit, die seines Stellvertreters. Der Vorstand berichtet in jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart.
 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit dieser Aufgabe betrauen.
- Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt.

§ 10 Ehrenmitglieder

- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag zustimmen.
- Ehrenmitglieder haben in der Versammlung Stimmrecht.

§ 11 Beschwerdeausschuss (Revisionskommission)

- Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Er wird für vier Jahre gewählt.
Zu seinen Aufgaben gehört neben der Bearbeitung von Eingaben die Prüfung der Finanzgeschäfte des Kassenwartes. Die Finanzprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich und umfasst die Prüfung der Kasse, Bücher und der Belege. Über den Prüfungsvorgang ist dem Vorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
Bei Neuwahlen ist auch der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der anderen Vorstandsmitglieder zu beantragen.

§ 12 Auflösung

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder

eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umwelt- und Landschaftsschutz.

§ 13 Inkrafttreten

- Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 28. März 2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins SAV „Hechtsprung“ Groß-Glienicke beschlossen worden.